

**Amtliche Bekanntmachung
vom 12. Oktober 2017**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 5. Oktober 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 5. Oktober 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Universitätsstadt Tübingen vom 8. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2012, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen“ gestrichen.
 - b) Nach den Worten „nach der Bedeutung des Gegenstandes“ wird das Wort „und“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
3. Ziffer 8 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1) entfällt.
4. Ziffer 10 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1) entfällt.
5. Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1) wird wie folgt neu gefasst:

„12 Melderecht

 - a) Auskünfte aus dem Melderegister, je angefragte Person
 1. Einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann – 10,00 €
 2. Erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann – 11,00 €
 3. Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind – 19,00 €
 - b) Ausstellung
 1. einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung je Bescheinigung – 5,00 €
 2. einer internationalen Meldebescheinigung je Bescheinigung – 7,00 €
 3. Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung – 5,00 €

c) Sonstiges

Sonstige Inanspruchnahme/Leistungen der Meldebehörde – je angefangene Viertelstunde
17,00 €“

6. Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
Die Worte „Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren“ werden gestrichen.
7. In Anlage 2 der Verwaltungsgebührensatzung erhält die Ziffer 1.5 folgenden Wortlaut:
„1.5 Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)
1.5.1 Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz“
8. Die Erläuterung in Ziffer 2.3.1 (Anlage 3) wird durch folgende Formulierung ersetzt:
„Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die aktuellen Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums.“
9. Die Ziffer 2.3.3 (Anlage 3) entfällt.
10. In Ziffer 2.7 (Anlage 3) wird der Betrag „50 €“ durch den Betrag „120 €“ ersetzt.
11. Die Anlage 3 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:
 - „2.2.4 Ausstellung einer Vollständigkeitsbescheinigung im Kenntnissgabeverfahren - 150 €
 - 2.12 Bescheinigung einer Grundstücksteilung - 70 €“
 - 2.13 Eigenständige denkmalschutzrechtliche Entscheidung - 150 €
 - 2.14 Entscheidung über besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG - 150 €
 - 2.15 Genehmigung über Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB - 50 €
 - 2.16 Ausstellung eines Negativzeugnisses - 50 €
 - 2.17.1 Genehmigung einer Zweckentfremdung gem. § 4 ZwEVS mit einer Gebühr von 150,00 € - 5.000,00 €
 - 2.17.2 Erstellung eines Negativattests gem. § 9 ZwEVS mit einer Gebühr von 30,00 € - 500,00 €
 - 2.17.3 Anordnung gem. § 11 ZwEVS mit einer Gebühr von 250,00 € - 5.000 €“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 5. Oktober 2017

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.